OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603764/7/DM/BR

Datum:
Linz, 16. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des N A, vertreten durch Dr. R F, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 01.04.2020, GZ: BHLL/919100110607/19, wegen Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass Spruchpunkt 3 nunmehr zu lauten hat: „Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim LKW die dritte Bremsleuchte nicht funktionierte.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat über den Beschwerdeführer am 01.04.2020 zu GZ: BHLL/919100110607/19 folgendes Straferkenntnis erlassen:

„1. Datum/Zeit: 30.09.2019, 14:30 Uhr – 30.09.2019, 15:26Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Landesüberprüfungsstelle
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass beim Lastkraftwagen die Bremsanlage den Vorschriften des § 6 KFG entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird. Es wurde festgestellt, dass die Betriebsbremse im Fahrzeug folgenden Mangel aufwies: Bremskraftregler schwergängig/keine Funktion, Feder/Gestänge mit Kabelbinder befestigt/repariert

2. Datum/Zeit: 30.09.2019, 14:30 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Landesüberprüfungsstelle
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die Begrenzungsleuchte(n) links und rechts nicht funktionierte(n).

3. Datum/Zeit: 30.09.2019, 14:30 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Landesüberprüfungsstelle
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim LKW die Bremsleuchte(n) links und rechts nicht funktionierte(n).

4. Datum/Zeit: 30.09.2019, 14:30 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Landesüberprüfungsstelle
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die Auspuffrohre und Schalldämpfer bei flexibler Verbindung zu stark (hörbar) undicht Abgasführung in diesem Bereich mangelhaft befestigt waren.

5. Datum/Zeit: 30.09.2019, 14:30 Uhr
   Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Landesüberprüfungsstelle
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
   Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die Verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Lastkraftwagen maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
   Es wurde festgestellt, dass Seitenwand/Radhaus rechts hinten mehrfach durchgerostet Schweller rechts unten durchgerostet

6. Datum/Zeit: 30.09.2019, 14:30 Uhr
   Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Landesüberprüfungsstelle
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
   Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die Verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Lastkraftwagen maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
   Es wurde festgestellt, dass Schweller innen mehrfach durchgerostet rechts mehrfach mangelhaft repariert bei Radhaus Achse 2 links vorne unten durchgerostet

7. Datum/Zeit: 30.09.2019, 14:30 Uhr
   Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Landesüberprüfungsstelle
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
   Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug der Sitzpolster rechts (Stoff und Schaumstoff) aufgerissen und das Eisen spür- und sichtbar war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 6 Abs. 1 KFG
2. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 14 Abs. 3 KFG
3. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 18 Abs. 1 KFG
4. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 12 Abs. 1 KFG iVm § 8 Abs. 3 KDV
5. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

6. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
7. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 26 Abs. 1KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
2.	€ 40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
3.	€ 40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
4.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
5.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
6.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
7.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 70,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100.00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 550,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde erhoben. Begründend führte dieser zusammengefasst aus, das Straferkenntnis sei aus folgenden Gründen zu Unrecht ergangen:

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 bis 4 habe das Fahrzeug bei der Kontrolle vor Antritt der Fahrt keine Mängel aufgewiesen, zudem resultiere die in Spruchpunkt 4 bemängelte zu starke Hörbarkeit lediglich daraus, dass die Überprüfung in einem Raum bzw. in der Grube durchgeführt wurde. Hinsichtlich der Spruchpunkte 5 bis 7 seien die Mängel dem Beschwerdeführer nicht bekannt und auch für ihn nicht erkennbar gewesen.

3. Mit Schreiben vom 15.06.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Auf die in der Beschwerde beantragte öffentliche mündliche Verhandlung wurde mit Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 14.09.2020 verzichtet. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte daher von der Durchführung der bereits anberaumten Verhandlung gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG absehen.

II.2. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Wie am 30.09.2019 bei einer technischen Verkehrskontrolle nach § 58 KFG 1967 bei der Prüfstelle des Landes Oberösterreich in Linz festgestellt wurde, wies der vom Beschwerdeführer gelenkte und auf Herrn A S zugelassene LKW Renault FD mit dem Kennzeichen x mehrere technische Mängel auf.

Im Gutachten gemäß § 58 über die Teiluntersuchung des LKW vom 30.09.2019 wurde wie folgt festgehalten:

„(6) An Ihrem Fahrzeug wurden folgende Mängel festgestellt:

1.1.17 Bremskraftregler schwerer Mangel erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers - Bremskraftregler schwergängig/keine Funktion, Feder/Gestänge mit Kabelbinder befestigt/repariert

1.2.1 Betriebsbremse - Wirkung leichter Mangel

4.2.1 Begr,-/Schluß-/Umrißleuchten Zustand und Funktion schwerer Mangel
Bemerkung: beide Begrenzungsleuchten vorne keine Funktion

4.3.1 Bremsleuchten - Zustand und Funktion schwerer Mangel
Bemerkung: 3. Bremsleuchte keine Funktion

5.3.3 Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme schwerer Mangel
Bemerkung: Traggelenk Achse 1 beidseitig zu großes Spiel

6.1.2 Auspuffrohre und Schalldämpfer schwerer Mangel erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker - bei flexibler Verbindung zu stark (hörbar) undicht, Abgasführung in diesem Bereich mangelhaft befestigt

6.2.1 Führerhaus/Karosserie-Zustand schwerer Mangel erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker - Seitenwand/Radhaus rechts hinten mehrfach durchgerostet, Schweller rechts unten durchgerostet

6.2.4 Boden schwerer Mangel erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers - Schweller innen beidseitig mehrfach durchgerostet, rechts mehrfach mangelhaft repariert (aufgeklebte Bleche); bei Radhaus Achse 2 links vorne unten durchgerostet; Wagenheberaufnahme rechts vorne durchgerostet

6.2.5 Fahrersitz schwerer Mangel erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker - Sitzposter rechts (Stoff und Schaumstoff) aufgerissen, Eisen spürbar u. sichtbar“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Auf Basis dieses Gutachtens erließ die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer das vorliegende Straferkenntnis, wogegen sich die eingangs dargestellte Beschwerde richtet.

Der Beschwerdeführer verfügt nach eigenen Angaben über ein monatliches Einkommen von 1700 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung:

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer das auf Herrn A S zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 30.09.2019 um 14:30 Uhr gelenkt hat.

Der Beschwerdeführer bringt hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 4 vor, dass der Bremskraftregler, die Begrenzungsleuchten links und rechts und die drei Bremsleuchten bei der Kontrolle vor Antritt der Fahrt mängelfrei gewesen seien. Dazu ist auszuführen, dass es wohl vorkommen kann, dass eine Leuchte während der Fahrt defekt wird. Dass aber der Beschwerdeführer vor Antritt der Fahrt alle Leuchten kontrolliert hat und während der anschließenden Fahrt mehrere Leuchten gleichzeitig defekt wurden erscheint nicht lebensnah und wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als reine Schutzbehauptung eingestuft.

Zu Spruchpunkt 4 bringt der Beschwerdeführer vor, Auspuffrohre und Schalldämpfer seien bei flexibler Verbindung nur deshalb zu stark hörbar undicht gewesen, weil die Überprüfung in einem Raum bzw. in der Grube stattgefunden habe. Mit diesem Vorbringen kann der Beschwerdeführer die Feststellungen des technischen Amtssachverständigen in Punkt 6.1.2 des Gutachtens über die Teiluntersuchung vom 30.09.2019, wonach das Fahrzeug diesbezüglich im Tatzeitpunkt einen erkennbaren schweren Mangel aufwies, nicht glaubwürdig widerlegen. Insbesondere ist der Beschwerdeführer den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnet.

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe die in Spruchpunkt 5 und 6 vorgeworfenen Mängel (Seitenwand Radhaus rechts hinten mehrfach durchgerostet, Schweller rechts unten durchgerostet, Schweller innen beidseitig mehrfach durchgerostet, rechts mehrfach mangelhaft repariert, bei Radhaus Achse 2 links vorne unten durchgerostet, Wagenheberaufnahme rechts vorne durchgerostet) nicht erkennen können und diese Mängel seien ihm daher nicht bekannt gewesen. Dazu ist auszuführen, dass es sich bei diesen Mängeln laut Protokoll über die

Teiluntersuchung vom 30.09.2019 um schwere Mängel handelt, welche im Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers liegen und für den Lenker erkennbar waren, der Beschwerdeführer konnte den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen hinsichtlich der Erkennbarkeit der Mängel nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten.

Zu Spruchpunkt 7 bringt der Beschwerdeführer vor, er habe den vorgeworfenen Mangel nicht erkennen können, weil der Sitz des Fahrzeuges mit einem Schonbezug abgedeckt war. Auch dieses Vorbringen wird als reine Schutzbehauptung gewertet. Wie in Punkt 6.2.5 des Gutachtens über die Teiluntersuchung ausgeführt, war beim Fahrersitz das Eisen sowohl spür und sichtbar, spätestens beim Hineinsetzen in das Fahrzeug musste der Beschwerdeführer trotz des Schonbezuges das Eisen durch den aufgerissenen Schaumstoff spüren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 müssen Kraftfahrzeuge mindestens zwei Bremsanlagen aufweisen, von denen jede aus einer Betätigungseinrichtung, einer Übertragungseinrichtung und den auf Räder wirkenden Bremsen besteht. Jede Bremsanlage muss vom Lenkerplatz aus betätigt werden können. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen und eingebaut sein, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz

Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

Gemäß § 12 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 müssen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren zur Vermeidung von übermäßigem Lärm mit in ihrer Wirkung gleichbleibenden, nicht ausschaltbaren Vorrichtungen zur Dämpfung des Auspuffgeräusches versehen sein. Wird durch das Ansauggeräusch übermäßiger Lärm verursacht, so muss das Fahrzeug mit einer in ihrer Wirkung gleichbleibenden, nicht ausschaltbaren Vorrichtung zur Dämpfung dieses Geräusches versehen sein. Fahrzeugmotoren mit starkem Motorgeräusch müssen zur Dämpfung dieses Geräusches ausreichend abgeschirmt sein.

Gemäß § 8 Abs. 3 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 müssen Vorrichtungen zur Dämpfung des Auspuffgeräusches (Auspuffschalldämpfer), abgesehen von den durch ihre Bauart bedingten Aus- und Eintrittsöffnungen für die Auspuffgase, dicht sein.

Gemäß § 14 Abs. 3 Kraftfahrgesetz 1967 müssen Kraftwagen vorne mit zwei Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht ausgestrahlt und dadurch anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Begrenzungslicht); …

Gemäß § 18 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 müssen mehrspurige Fahrzeuge, hinten mit zwei, Fahrzeuge der Klasse M1 mit drei Bremsleuchten ausgestattet sein. Die Anbringung einer zusätzlichen mittleren hochgesetzten Bremsleuchte oder eines Paares zusätzlicher hochgesetzter Bremsleuchten ist zulässig, sofern nicht schon eine dritte, mittlere Bremsleuchte vorhanden ist. Bremsleuchten sind Leuchten, mit denen beim Betätigen der Betriebsbremsanlage (§ 6 Abs. 3), bei Anhängern der Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges, rotes Licht ausgestrahlt wird (Bremslicht). Dieses Licht muss sich vom Schlusslicht (§ 14 Abs. 4) durch größere Lichtstärke deutlich unterscheiden.

Gemäß § 18 Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 sind die Bestimmungen der Abs. 1 auch dann auf Bremsleuchten an Kraftfahrzeugen anzuwenden, wenn sie für diese Fahrzeuge nicht vorgeschrieben sind.

Gemäß § 26 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 muss der Lenkersitz eines Kraftfahrzeuges so beschaffen sein, dass der Lenker das Fahrzeug sicher lenken kann.

Gemäß § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit

diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt.

III.2. Der Beschwerdeführer hat am 30.09.2019 um 14:30 Uhr das auf Herrn A S zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt.

Zu Spruchpunkt 1, 2 und 3 des Straferkenntnisses steht fest, dass sich der Fahrzeuglenker vor Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges nicht davon überzeugt hat, dass der Bremskraftregler funktioniert (§ 102 iVm § 6 KFG), dass die Begrenzungsleuchten links und rechts (§ 102 iVm § 14 Abs. 3 KFG) sowie alle drei Bremsleuchten (§ 102 iVm § 18 Abs3 1 KFG) funktionieren. Zu Spruchpunkt 3 ist auszuführen, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug ein Fahrzeug der Klasse N1 ist, bei dem gemäß § 18 Abs. 1 KFG keine dritte Bremsleuchte vorgeschrieben ist. Ist eine solche aber vorhanden, so muss sie gemäß § 18 Abs. 5 KFG funktionsfähig sein.

Zum Tatvorwurf der Erstbehörde in Spruchpunkt 3 ist auszuführen, dass nicht - wie im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen - die Bremsleuchten links und rechts defekt waren, sondern dass laut Punkt 4.3.1 des Gutachtens über die Teiluntersuchung die dritte Bremsleuchte nicht funktionierte.

Bei Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts erfolgt ein „Austausch der Tat“ (VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; 20.05.2019, Ra 2018/02/0043). Eine Präzisierung (auch Konkretisierung und Korrektur) kann nur erfolgen, wenn bereits im Straferkenntnis (konkret in seinem Spruch) eine „Tat“ iSd § 44a Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) enthalten ist. Mit anderen Worten erfolgt nur dann eine Präzisierung, wenn eine zwar nicht ausreichende, aber grundsätzlich vorhandene Umschreibung der „Tat“ bereits vorliegt (VwGH 30.01.2018, Ra 2017/01/0409).

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer im Straferkenntnis vorgeworfen, dass die Bremsleuchten links und rechts nicht funktionieren. Diese Tat ist im Spruch bereits enthalten. Es erfolgt insofern eine Korrektur, als nicht die linke und

rechte Bremsleuchte, sondern, wie in Punkt 4.3.1 des Gutachtens über die Teiluntersuchung vom 30.09.2019 ersichtlich, die dritte Bremsleuchte keine Funktion hatte. Eine solche Präzisierung der Spruchfassung begründet noch keine Auswechslung der Tat (vgl. VwGH 29.08.2003, 2003/02/0075 mwN). Dadurch ist der Beschwerdeführer nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt. Wie aus der Beschwerde ersichtlich ist, war dem Beschwerdeführer dieser Fehler bekannt, sodass dieser seine Verteidigungsrechte wahren konnte und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt war.

Spruchpunkt 3 ist daher entsprechend zu korrigieren.

Zu Spruchpunkt 4 steht fest, dass sich der Fahrzeuglenker vor Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges nicht davon überzeugt hat, dass sein Fahrzeug zur Vermeidung von übermäßigem Lärm mit einem in seiner Wirkung gleichbleibenden, nicht ausschaltbaren dichten Auspuffschalldämpfer versehen ist (§ 102 Abs. 1 KFG iVm §12 Abs. 1 KFG, § 8 Abs. 3 KDV).

Zu Spruchpunkt 5 und 6 steht fest, dass sich der Fahrzeuglenker vor Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges nicht davon überzeugt hat, dass es den Vorschriften des § 4 Abs. 2 KFG entspricht. Es war für den Beschwerdeführer als Fahrzeuglenker im Rahmen der zumutbaren Überprüfung vor Fahrtantritt feststellbar und erkennbar, dass die Seitenwand/Radhaus rechts hinten mehrfach durchgerostet ist, der Schweller rechts unten durchgerostet ist, der Schweller innen mehrfach durchgerostet und rechts mehrfach mangelhaft repariert ist, bei Radhaus Achse 2 links vorne unten durchgerostet ist.

Zu Spruchpunkt 7 steht fest, dass sich der Fahrzeuglenker vor Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges nicht davon überzeugt hat, dass der Lenkersitz seines Kraftfahrzeuges so beschaffen ist, dass der Lenker das Fahrzeug sicher lenken kann. Es war im Rahmen der zumutbaren Überprüfung vor Fahrtantritt für den Beschwerdeführer als Fahrzeuglenker feststellbar und erkennbar, dass der Sitzpolster des Lenkersitzes rechts (Stoff und Schaumstoff) aufgerissen ist. Das Eisen war sowohl spür- als auch sichtbar (§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 26 Abs. 2 KFG).

Der jeweilige objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher als erwiesen anzusehen.

III.3. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wenn eine Verwaltungsübertretung über das Verschulden nichts bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft

macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Bemerkungen reichen laut Verwaltungsgerichtshof für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus. Der Lenker eines Fahrzeuges ist verpflichtet, sich vor jedem Fahrtantritt vom vorschriftsgemäßen Zustand des Fahrzeuges entsprechend zu überzeugen, zumal sich der Zustand des Fahrzeuges nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung verändern kann. Subjektive Gründe, warum es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar gewesen wäre, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtantritt zu überzeugen, sind nicht ersichtlich. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren daher nicht hervorgekommen, weshalb hinsichtlich der gegenständlichen Tatvorwürfe gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Somit ist auch die subjektive Tatseite hinsichtlich der im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwürfe zu bejahen.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Beschwerdeführer verfügt nach eigenen Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen von 1700 Euro, besitzt kein für das gegenständliche Verfahren relevantes Vermögen und es bestehen keine Sorgepflichten.

Dem Beschwerdeführer kommt der Strafmilderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Straferschwerend ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer auf öffentlichen Straßen ein nicht verkehrs- und betriebssicheres Kraftfahrzeug verwendet hat, das mehrere leicht erkennbare schwere Mängel aufgewiesen hat. Die gesetzliche Höchststrafe für gegenständliche Übertretungen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 3 beträgt die verhängte Geldstrafe 40 Euro, somit lediglich 0,8 % (!) der möglichen Höchststrafe in Geld. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1, 4, 5, 6 und 7 beträgt die verhängte Geldstrafe 80 Euro, somit lediglich 1,6 % (!) der möglichen Höchststrafe in Geld. Die verhängten Geldstrafen sind im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt. Eine Strafmilderung ist daher nicht mehr geboten, dem stehen insbesondere spezialpräventive sowie auch generalpräventive Erwägungen entgegen.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen. Dieser Beitrag ist mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Die Beschwerdeführer hat daher einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 70 Euro zu bezahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzlich Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter